

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2022

Nr. 2022/1667

KR.Nr. A 0098/2022 (STK)

## **Auftrag Geschäftsprüfungskommission: Legislaturplan mit gesetzlichen Grundlagen in Einklang bringen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt darzulegen, wie er inskünftig wieder eine Übereinstimmung des Legislaturplans mit den inhaltlichen Anforderungen gemäss § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) herstellen will. Dem Kantonsrat ist hierzu ein konkreter Vorschlag vorzulegen.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

Die inhaltliche Ausgestaltung des Legislaturplans als Planungsinstrument des Regierungsrats ist in § 15 Abs. 1 WoV-G (BGS 115.1) geregelt: «Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.»

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat im Rahmen der Vorberatung des aktuellen Legislaturplans 2021-2025 (SGB 206/2021) wie bereits vier Jahre zuvor festgestellt, dass weder Angaben über die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen noch eine Prioritätenordnung für die einzelnen Handlungsziele vorhanden sind. Die GPK verlangt nun mit dem vorliegenden Auftrag die Beseitigung der Diskrepanz zwischen gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Praxis bei der Ausgestaltung des Legislaturplans; als Vergleichsbasis für einen gesetzeskonformen Legislaturplan sei beispielhaft auf den Legislaturplan 2009-2013 (SGB 148/2009) verwiesen.

Falls der Regierungsrat an seiner heutigen Praxis festhalten will, so ist dem Kantonsrat rechtzeitig vor Erstellung des Legislaturplans 2025-2029 eine Gesetzesanpassung zu § 15 WoV-G vorzulegen, welche eine Streichung der bisher zwingend erforderlichen Angaben zu Ressourcen und Prioritäten beinhaltet.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Im Legislaturplan werden die wichtigsten mittelfristigen Ziele der laufenden Amtsperiode festgelegt. Der Legislaturplan ist das Planungsinstrument des Gesamtregierungsrats und soll nicht einer Sammlung von Departementszielen entsprechen. Sein Zweck besteht nicht darin, alle Geschäftsfelder und Aufgaben abzubilden. § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003<sup>1)</sup> enthält sehr detaillierte inhaltliche Vorgaben zur Erstellung des Legislaturplans. Nebst der Umschreibung der politischen Schwerpunkte ist gemäss Gesetz zu jedem Ziel Auskunft zu den nötigen Verwaltungsleistungen

<sup>1)</sup> BGS 115.1.

und Ressourcen, sowie zum Zeitpunkt der Erreichung zu geben. Zudem sollen die geplanten Massnahmen eine Prioritätenordnung enthalten sowie eine Planung zur Gesetzgebung.

Da der Legislaturplan bereits eine Sammlung der prioritärsten Zielsetzungen einer Amtsperiode ist, hat es sich die letzten beiden Male (2017 und 2021) als schwierig herausgestellt, innerhalb dieser prioritären Zielsetzungen zudem die einzelnen Massnahmen zu priorisieren. 2017 wurde der Finanzhaushalt allen anderen Zielen vorangestellt. 2021 gab es nicht ein einzelnes Thema, welches im Vordergrund stand. Im Legislaturplan 2021-2025 wurde dazu in der Einleitung aufgeführt: «Die während des Entstehungsprozesses des vorliegenden Legislaturplans aufgenommenen Schwerpunkte und Ziele sollen nicht miteinander in Konkurrenz gesetzt, sondern vielmehr im Sinne eines gesamtheitlichen Handlungsansatzes weiterverfolgt und umgesetzt werden.» Bei der Priorisierung der Massnahmen eine willkürliche Prioritätensetzung zu vermeiden, die richtigen Kriterien zu finden und einen Mehrwert zu generieren erachten wir als schwierig.

Die Aufführung und Abbildung aller Geschäftsfelder und Aufgaben ist Sache des IAFP, welcher im Sinne einer umfassenden und rollenden Planung jährlich dem Kantonsrat unterbreitet wird. Die Ziele des Legislaturplans werden im IAFP, in den Globalbudgets und in den Jahresplanungen der Departemente weiter konkretisiert und umgesetzt. Die Angaben zu den Ressourcen sind ein wichtiger Bestandteil des IAFP. Diese Zahlen entsprechen Momentaufnahmen. Sie werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Ressourcenangaben im Legislaturplan müssten mit dem IAFP abgestimmt werden können. Bei einigen Zielen, wie beispielsweise bei Investitionsprojekten, ist dies relativ problemlos möglich. Bei anderen Projekten oder Zielen macht es keinen Sinn Ressourcenangaben aufzunehmen, wenn diese zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Legislaturplan noch nicht seriös definiert werden können. Der Legislaturplan als Strategiepapier hat über die ganzen 4 Jahre Gültigkeit. Je mehr Detailangaben zu einzelnen Zielen und Massnahmen im Legislaturplan aufgenommen werden, desto schneller kommt es zu Abweichungen gegenüber den laufenden Planungsinstrumenten.

Eine offenerere Formulierung von § 15 Absatz 1 WoV-G würde uns zudem zukünftig einen grösseren Gestaltungsfreiraum und mehr Flexibilität für innovative Formen und Umsetzungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung des Legislaturplans bieten. Die Legislaturziele sollen künftig möglichst aktuell und optimal dargestellt sowie kommuniziert werden können.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, § 15 Absatz 1 WoV-G rechtzeitig vor Erstellung des Legislaturplans 2025-2029 wie folgt anzupassen:

*§ 15 WoV-G Abs. 1 neu:*

<sup>1</sup> Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen **Massnahmen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist prioritär** erreicht werden sollen. **Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.**

Ein Blick in die anderen Kantone zeigt, dass die Legislaturpläne oder Regierungsprogramme mehrheitlich Schwerpunkte, Ziele und Massnahmen enthalten, in der Regel ohne die Nennung von Prioritäten und nötigen Ressourcen sowie Hinweise zu Gesetzen.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Geschäftsprüfungskommission

#### **Verteiler**

Staatkanzlei  
Aktuariat GPK  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat